

Wels, am 12. Jänner 2026

W WELS Büro des Bürgermeisters	
Eingel. am	12. Jan. 2026 14:42
Tgb.Nr.	50331

INITIATIVANTRAG
für die Sitzung des Gemeinderates am 26. Jänner 2026

Die FPÖ-, ÖVP- und SPÖ-Fraktion und die MFG stellen gemäß § 6 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wels folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Stadt Wels gewährt einen einmaligen, freiwilligen Energiezuschuss in Form einer Einmalüberweisung in der Höhe von 100 Euro pro berechtigtem Haushalt.

Anspruchsberechtigt sind Personen mit eigenem Haushalt, die folgende Kriterien erfüllen:

- Ständig bewohnter Hauptwohnsitz in Wels seit zumindest 1. November 2025
- Bei der antragstellenden Person liegt ein eigener Haushalt vor.

Ein Haushalt besteht aus der antragstellenden Person und allenfalls jenen Personen, die laut zentralem Melderegister ihren Hauptwohnsitz an der angegebenen Adresse haben. Nebenwohnsitze werden nicht berücksichtigt.

Von dem Zuschuss ausgenommen sind:

- Asylwerberinnen und Asylwerber iSd § 2 Abs. Z 14 AsylG
- Subsidiär Schutzberechtigte iSd § 8 AsylG
- Vertriebene iSd § 62 AsylG
- Bewohnerinnen und Bewohner, welche in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben.
- Dies gilt u.a. für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG.
- Strafgefangene und Untergebrachte in Justizanstalten.

Die Gewährung des Zuschusses ist von der Höhe des Einkommens abhängig. Der Zuschuss wird an jene Personen ausbezahlt, deren Monatseinkommen im Jänner 2026 pro Haushalt nachfolgende Werte nicht überschreitet:

- Einpersonenhaushalte: Monatseinkommen Jänner bis 1.950 Euro netto
- Mehrpersonenhaushalte: Monatseinkommen Jänner bis 2.800 Euro netto

- Die Einkommensgrenze erhöht sich um 120 Euro netto pro im gemeinsamen Haushalt lebenden Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Die Berechnung des Einkommens sowie die Umsetzung erfolgt wie bei der Stadt Wels gewährten Weihnachtskostenzuschuss, wobei das Pflegegeld beim Nettoeinkommen nicht berücksichtigt wird.

Die Prüfung des Antrages erfolgt mittels automatisierter Unterstützung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Zuschuss genehmigt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Ende des Beantragungszeitraumes und nach Bearbeitung aller Anträge.

Der Antrag auf Gewährung des Energiezuschusses kann von 1. März bis 31. März 2026 digital und persönlich beim Magistrat gestellt werden, zwischen 1. und 30. April 2026 jedoch nur digital.

Begründung

Bereits mit Ende Dezember 2025 wurden in der laufenden Heizperiode 31 Frosttage verzeichnet. Die aktuellen Wetterprognosen für die Monate Jänner und Februar lassen auf eine anhaltende Kaltfront schließen. Auf Basis dieser Prognosen ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Frosttage bis in den April hinein auf über 90 erhöhen wird. Dies stellt im Vergleich zu durchschnittlichen Wintern eine außergewöhnlich hohe Belastung dar.

Die anhaltende Kälte führt unweigerlich zu einem deutlich erhöhten Heizbedarf in den Haushalten. Gerade für Personen mit geringem Einkommen, Pensionistinnen und Pensionisten, Alleinerziehende sowie Haushalte mit mehreren Kindern bedeutet dies eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung. Ein Energiezuschuss ist daher nicht nur eine finanzielle Entlastung, sondern auch ein wichtiger sozialpolitischer Beitrag zur Sicherung angemessener Wohn- und Lebensbedingungen.

Die Stadt Wels hat bereits in früheren strengen Wintern ihre soziale Verantwortung wahrgenommen und Menschen mit geringerem Einkommen durch die Gewährung eines Energiezuschusses unterstützt. Diese bewährte Maßnahme hat wesentlich dazu beigetragen, soziale Härten abzufedern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Angesichts der aktuellen Witterungslage und der weiterhin hohen Energiekosten ist die Wiedereinführung bzw. Fortsetzung dieses Zuschusses ein notwendiges und wichtiges Signal der Unterstützung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Energiezuschuss ein gezieltes und wirksames Instrument darstellt, um soziale Ungleichheiten in der Heizperiode zu mildern, existenzielle Belastungen zu reduzieren und den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Wels Sicherheit und Stabilität zu geben.

Berichterstatter: Vzbgm. Christa Raggl-Mühlberger

(Lackner)

Raggl-Mühlberger
(Ganzler)

Beschluss des Gemeinderates

vom. 26.1.26

Antrag

einstimmig - ~~mit Stimmenmehrheit~~
angenommen - ~~abgelehnt~~ - ~~zurückgestellt~~

Der Vorsitzende:

